

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****7.35.AfK.05**Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen
am Fachbereich 05: Sprache, Literatur, Kultur**Ordnung für das
Angebot Außerfachlicher Kompetenzen
im Fachbereich Sprache, Literatur, Kultur
vom 28.1.2009****Fassungsinformationen**

3. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des FB 05 am 17.04.2013; im Präsidium am 23.07.2013 beschlossen; tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
Ordnung	FBR: 28.01.2009	-	-
1. Änderungsbeschluss	FBR: 01.03.2010		
2. Änderungsbeschluss	FBR: 02.05.2012	Präsidium: 19.06.2012	22.06.2012
3. Änderungsbeschluss	FBR: 17.04.2013	Präsidium: 23.07.2013	Wintersemester 2013/14

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1	2
§ 2	2
§ 3 (zu § 5 Abs 1).....	2
§ 4 (zu § 10 Abs 1).....	2
§ 5 (zu § 29 Abs 1).....	2
§ 6 (zu § 34 Abs 2).....	2
§ 7 (zu § 40).....	2

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) in der Fassung der dritten Novelle hat der Fachbereich Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.

§ 1

Der Fachbereich bietet die in der Anlage beschriebenen Module für den Erwerb der Außerfachlichen Kompetenzen in allen Bachelor-Studiengängen der JLU an.

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Lehrkapazität.

§ 2

1. Umfang und Inhalte der von den Studierenden verpflichtend zu erwerbenden Außerfachlichen Kompetenzen werden durch die für den jeweiligen Studiengang maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

2. Als Außerfachliche Kompetenzen dürfen keine Inhalte gewählt werden, die Gegenstand der im Studiengang beschriebenen Fächer beziehungsweise Kompetenzen sind.

3. Studierende können Außerfachliche Kompetenzen in höherem Umfang erwerben als nach der Speziellen Ordnung erforderlich. In diesem Fall stehen sie im Zugang zu Modulen der Außerfachlichen Kompetenzen denjenigen Studierenden gegenüber zurück, die ihren verpflichtenden Studienumfang in den Außerfachlichen Kompetenzen noch nicht erfüllt haben.

§ 3 (zu § 5 Abs 1)

Die Module sind in der Anlage beschrieben.

§ 4 (zu § 10 Abs 1)

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage) festgelegt.

§ 5 (zu § 29 Abs 1)

Die Module werden entweder als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder neben dieser Bewertung auch benotet. Die Festlegung trifft die Modulbeschreibung.

§ 6 (zu § 34 Abs 2)

Nicht bestandene Modulprüfungen nach dieser Ordnung können in bewerteten und benoteten Modulen zwei Mal wiederholt werden. Bewertete Module können mehrfach wiederholt werden.

§ 7 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Prof. Dr. Cora Dietl
Dekanin des FB Sprache, Literatur, Kultur

Anlage: Modulbeschreibungen